

4. den Busdienst für die Beförderung der Kinder zum Kindergarten Haendorf nach dem bisherigen Standard aufrecht zu erhalten und die ungedeckten Kosten bis zu einem Betrag von 17.500,00 € zu übernehmen. Der Busdienst ist so lange von der Samtgemeinde anzubieten, wie es wirtschaftlich vertretbar ist.
Eine etwaige Einstellung des Busdienstes wegen nicht mehr vorhandener wirtschaftlicher Vertretbarkeit ist nur im Benehmen mit der Gemeinde Asendorf möglich.
5. der Gemeinde Asendorf auf Wunsch folgende Beteiligungsrechte einzuräumen:
 - Stellungnahme zur Bedarfsplanung
 - Beteiligung bei der Auswahl von Leitungspersonal
 - Besetzung des Kindergartenbeirats mit bis zu drei Gemeinderatsmitgliedern

§ 3

Die Samtgemeinde ist bereit bis auf weiteres auf die Umlegung der Abschreibungsbeträge für die übertragenen Gebäude und Einrichtungsgegenstände zu verzichten. Über eine Aufhebung dieser Regelung und Abrechnung der Abschreibungsbeträge über die Samtgemeindeumlage werden die Gemeinden rechtzeitig informiert. Einer Vertragsänderung bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 4

Die Samtgemeinde erstellt jährlich bis eine Kindertagesstättenbedarfsplanung. Sofern über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote vorgehalten werden sollen, kann die Samtgemeinde diese erbringen. Die dafür entstehenden Kosten hat die Gemeinde Asendorf zu tragen.

§ 5

Wesentliche bauliche Veränderungen und Erweiterungen kann die Samtgemeinde nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Asendorf ausführen.

§ 6

Wird die Nutzung der Kindertagesstätte eingestellt, wird das wirtschaftliche Eigentum an die Gemeinde Asendorf zurück übertragen. Eventuelle im Laufe der Nutzung erfolgte Werterhöhungen durch An-, Um-, oder Erweiterungsbauten sind von der Gemeinde Asendorf nicht auszugleichen.

§ 7

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden.

Sofern die Samtgemeinde zu einer Einheitsgemeinde umgebildet wird, gibt es ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht. Eine Kündigung kann in diesem Fall bis max. 3 Monate nach dem Beschluss über die Umbildung ausgesprochen werden.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

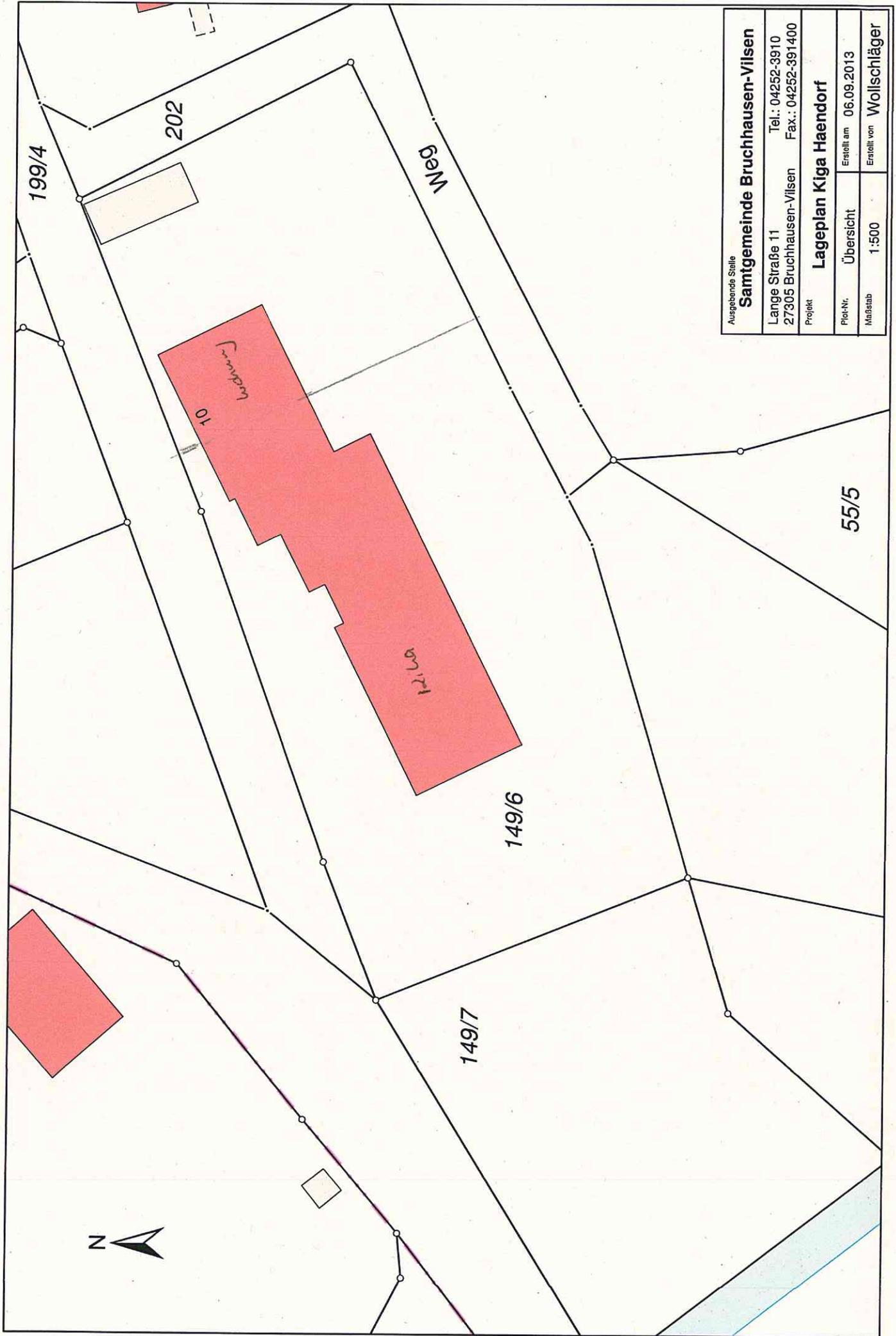
Bruchhausen-Vilsen, den.....

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

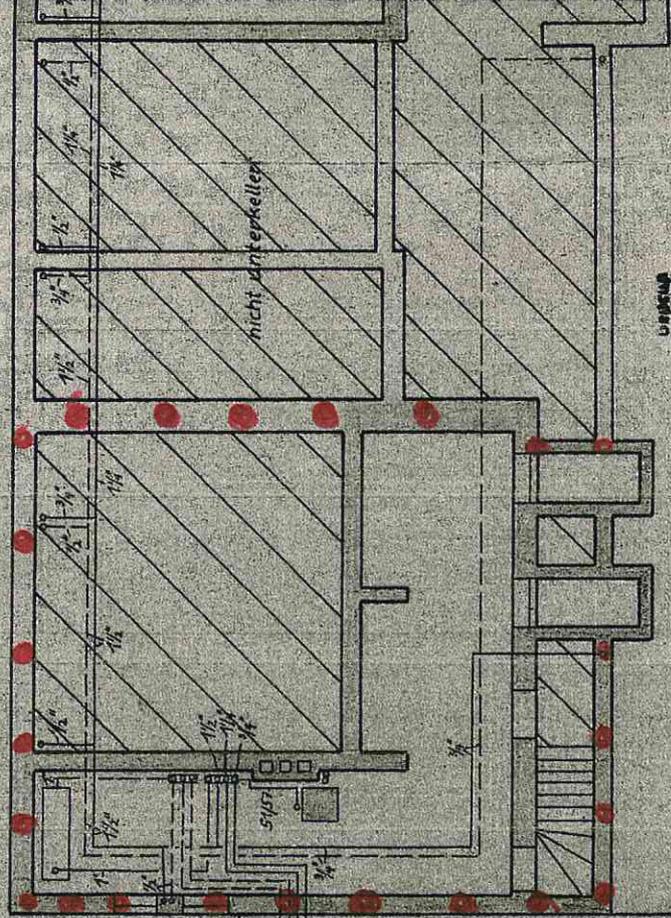
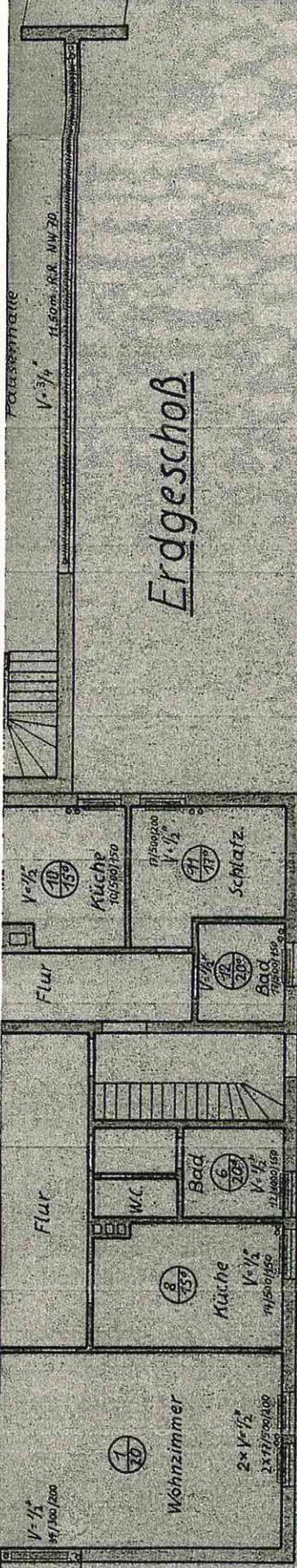
Bürgermeister

Gemeinde Asendorf

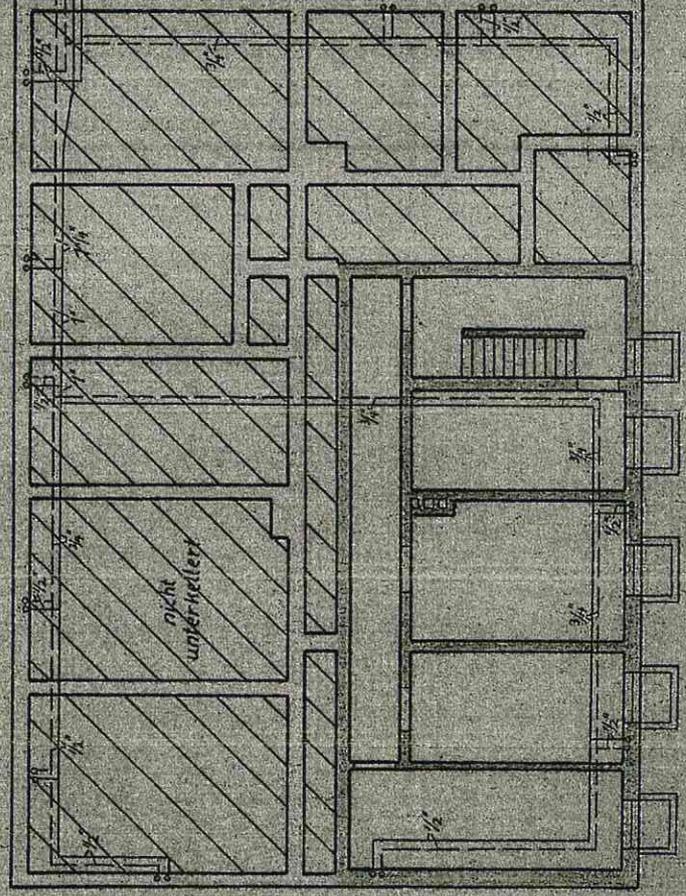
Bürgermeister

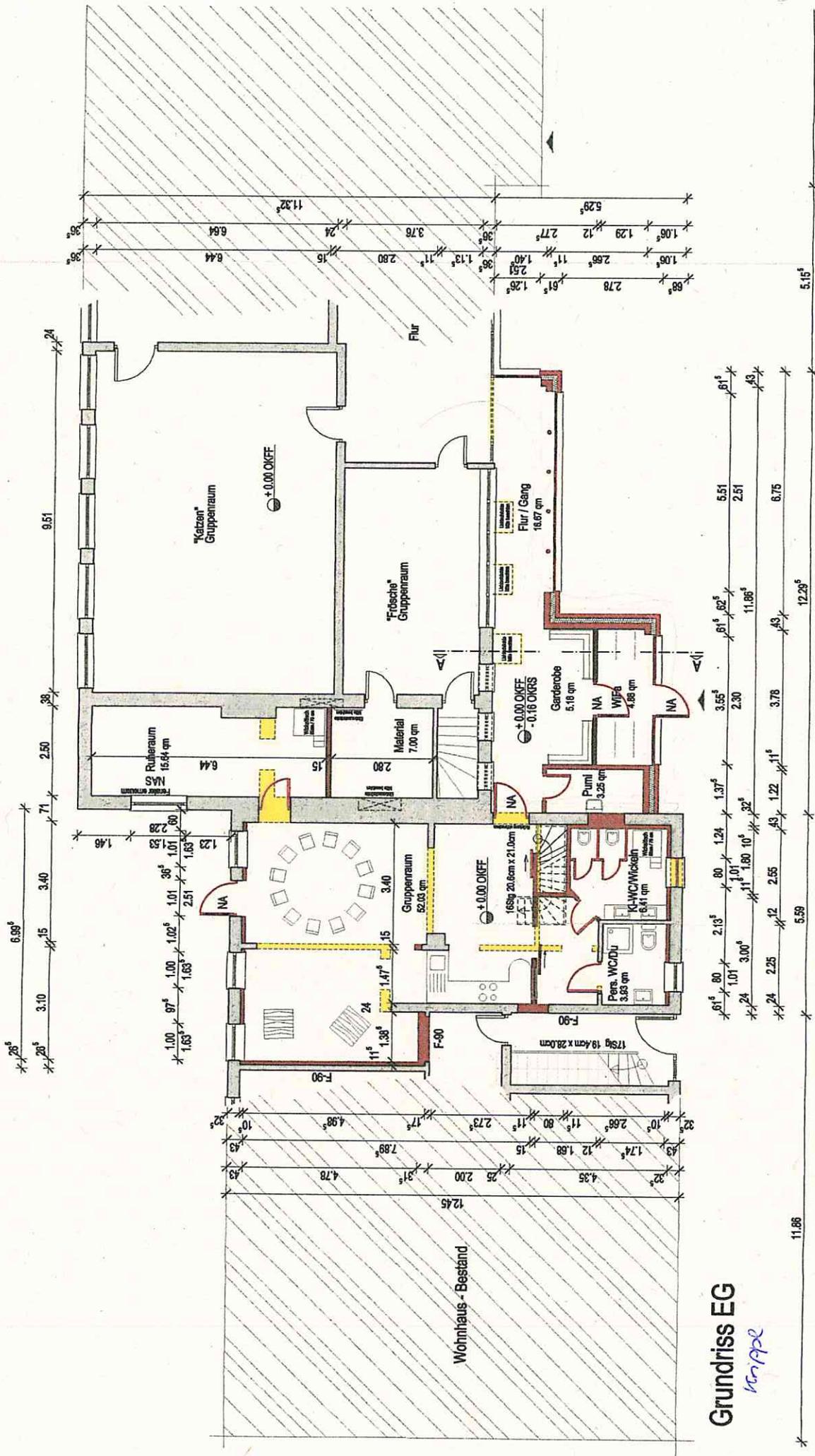


Ausgebende Stelle	
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	
Lange Straße 11 Tel.: 04252-3910	
27305 Bruchhausen-Vilsen Fax.: 04252-391400	
Projekt Lageplan Kiga Haendorf	
Plot-Nr.	Übersicht
Maßstab	1:500
Erstellt am	06.09.2013
Erstellt von	Wollschläger



Fritz
Ausführung
W.W.-F
für o
10





Grundriss EG
von Apple

11.86

3.88

